

Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Kleingartenverein „**Bergfrieden**“ e.V.

und hat seinen Sitz in 09322 Penig.
(nachstehend Verein genannt)

Er ist ein gemeinnütziger Verein für Kleingärtner, Gartenfreunde und fördernde Mitglieder. Der Verein ist mit vollem Stimmrecht Mitglied im „Regionalverband der Kleingärtner“ e.V. der Gebiete Borna, Geithain, Rochlitz und Umgebungen. (Nachstehend „Regionalverband der Kleingärtner“ e.V. genannt.

§ 2 Zweck und Ziel

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss aller Kleingärtner, Gartenfreunde und fördern der Mitglieder. Er ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung“ und des Kleingartenrechtes nach §2 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG).

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch zweckentfremdete Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Zweck ist:

- a) Förderung aller Maßnahmen, die der Bevölkerung zur Gesunderhaltung und zur Erziehung der Naturverbundenheit dienen.
- b) Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes, insbesondere die Förderung der Pflanzenzucht und der Kleingärtnerei.
- c) Förderung des kulturellen Lebens in der Kommune.

- d) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Die Dauerkleingartenanlage ist Bestandteil des öffentlichen Grüns und nach den gültigen gesetzlichen Bestimmungen zu fördern, zu planen und für die Bevölkerung begehbar zu halten.
- e) Es sind Fachvorträge und Beratungen durchzuführen, die die Mitglieder und interessierte Bürger zu einer gesunden, naturverbundenen und kleingärtnerischen Freizeitgestaltung anregen. Dabei ist besonders zu beachten, dass das naturgemäße Kleingärtnern, die Landschaftspflege der Dauerkleingartenanlage sowie Erholung und Entspannung im Vordergrund stehen.
- Es können Wettbewerbe unter Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes durchgeführt werden.
- Der Satzungszweck wird weiterhin in Abstimmung mit dem Ziel und der Aufgabenstellung des „Regionalverbandes der Kleingärtner“ e.V. verwirklicht.
- Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 3 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Alle Vereinstätigkeiten müssen mit dem letzten Tag des laufenden Kalenderjahres prüfbar sein.

§ 4 Die Vereinsämter

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltlage kann den Mitgliedern des Vorstandes oder anderen für den Verein tätigen Mitgliedern eine pauschalierte Vergütung gezahlt werden. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten.
3. Die Erstattung von Auslagen gegen Belege bzw. nachgewiesenen Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.

Die Mitgliedschaft

§ 5 Die Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- Ordentlichen Mitgliedern (Parzellenmitgliedschaft)
- Fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder Bürger ab vollendetem 18. Lebensjahr werden.

Die Anmeldung zur Aufnahme der Mitgliedschaft hat entsprechend dem Aufnahmeantrag schriftlich beim Vorstand zu erfolgen. Die Zustimmung bzw. Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme, der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages und evtl. sonstiger finanzieller Verpflichtungen. Jedes Mitglied erhält die Satzung, die Kleingartenordnung, den Unterpachtvertrag und eine Gebührenordnung des Vereins ausgehändigt.

Mit der Aufnahme zur Mitgliedschaft ist die Satzung des „Regionalverbandes der Kleingärtner“ e.V. und die Beschlüsse sowie Festlegungen seiner Organe anzuerkennen. Diese werden auf Verlangen vom Vorstand zur Einsichtnahme vorgelegt.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) mit schriftlicher Austrittserklärung
- b) durch Ausschluss, wenn durch den Beschluss des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung schwerwiegende Vergehen gegen die Beschlüsse der Gesamtorganisation festgestellt werden
- c) Auflösung des Vereins
- d) durch Ableben

§ 8 Der Austritt aus dem Verein

Der Austritt muss spätestens am 30. Juni zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Aus einer späteren Kündigung folgt:

- a) Der Mitgliedsbeitrag und die Pacht sind für das folgende Kalenderjahr zu zahlen
- b) Die Parzelle ist für das kommende Jahr zu pflegen (Rasen- und Heckenschnitt)
- c) Sämtliche weitere Verpflichtungen bei Austritt lt. Unterpachtvertrag bleiben unberührt.

Mit dem Datum der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle finanziellen und materiellen Ansprüche gegenüber dem Verein.

Beim Austritt aus dem Verein sind alle finanziellen und materiellen Verpflichtungen bis zum Austrittsdatum zu erfüllen.

Unterlagen wie z.B. Unterpachtvertrag, Kleingartenordnung und Satzung sind dem Vorstand auf Verlangen auszuhändigen.

Falls es keinen unmittelbaren Nachpächter für die Parzelle gibt, hat die Rückgabe der Parzelle vom Pächter an den Verein nach einer Besichtigung durch beide Parteien schriftlich zu erfolgen.

§ 9 Der Ausschluss aus dem Verein

Durch den Beschluss des Vorstandes, von denen mindestens 2/3 der vertretungs-berechtigten Mitgliedern dafür stimmen, kann ein Mitglied ausgeschlossen werden.

Ausschlussgründe sind:

- a) grobe Verstöße gegen die Satzung, die Kleingartenordnung, den Unterpachtvertrag und gegen die Vereinsorgane
- b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins und des „Regionalverbandes der Kleingärtner“ e.V.
- c) Nichteinhaltung der Zahlungspflichten
- d) Vor der Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied unter Einräumung einer Widerspruchsfrist von 14 Tagen schriftlich per eingeschriebenen Brief mit Rückschein zu benachrichtigen. Es muss ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

- e) Gegen den Beschluss des Ausschlusses steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- f) Äußert sich das betroffene Mitglied im Ausschussverfahren trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung (Per eingeschriebenen Brief mit Rückschein) nicht, entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Die entstandenen Unkosten werden dem betroffenen Mitglied in Rechnung gestellt.

§ 10 Die Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgaben der Satzung und der von den Organen gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu benutzen.

Die Mitglieder sind berechtigt, als gewählte Delegierte an den Verbandstagen des „Regionalverbandes der Kleingärtner“ e.V. teilzunehmen und im Interesse des Vereins mit Sitz und Stimme zu vertreten.

Die Mitglieder können auf Beschluss der Mitgliederversammlung bei begründeten entsprechenden Verdiensten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ausübung der Mitgliederrechte kann nicht einer anderen Person übertragen werden.

Die Mitglieder haben das Recht, Anträge an den Verein zu stellen.

Alle Mitglieder haben das Recht, pro Kleingartenparzelle mit einer Stimme das aktive Stimm- und Wahlrecht auszuüben.

§ 11 Die Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, das Anliegen der Gesamtorganisation zur Erreichung ihrer Aufgaben zu unterstützen, die Satzung des Vereins und des „Regionalverbandes der Kleingärtner“ e.V. zu beachten und danach zu handeln.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den beschlossenen Mitgliedsbeitrag, Umlagen und sonstige finanzielle Verpflichtungen termingemäß zu erfüllen und alle satzungsgemäß getroffenen Entscheidungen und Beschlüsse anzuerkennen.

§ 12 Die finanziellen Pflichten

Die Höhe des Mitgliedbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist jährlich bis zum 28. Februar zu zahlen. Ist der Beitrag bei Fälligkeit nicht eingegangen, gerät

das Mitglied ohne Weiteres in Zahlungsverzug. Für die Rechtzeitigkeit kommt es auf den Eingang des Beitrages auf dem Vereinskonto an.

Leistet ein Mitglied seinen Beitrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, ist der Verein berechtigt, Mahn- und Verwaltungsgebühren zu erheben.

Vom Mitgliedsbeitrag ist jährlich ein Teil an den „Regionalverband der Kleingärtner“ e.V. als Mitgliedsbeitrag abzuführen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von den zuständigen Organen beschlossen.

Eine Beitragsänderung des „Regionalverbandes der Kleingärtner“ e.V. wird von dessen Verbandstag oder der Gesamtvorstandssitzung beschlossen und ist für die Mitglieder bindend.

Bei Ehrenmitgliedern, fördernden Mitgliedern und Mitgliedern, die keine Kleingartenparzelle bewirtschaften, kann ein gesonderter Mitgliedsbeitrag oder Mitgliedsfreibetrag durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 13 Umlagen Gemeinschaftsleistungen

Die Mitgliederversammlung kann zweckgebundene Umlagen für zum Beispiel notwendige Reparatur-, gemeinschaftsgebundenen Neuaufbau- und Verschönerungsarbeiten beschließen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, eine jährliche Arbeitsleistung für den Verein zu erbringen. Die Anzahl der Arbeitsstunden beschließt die Mitgliederversammlung. Nicht erbrachte Pflichtstunden für das Kalenderjahr müssen durch Zahlung eines Geldbetrages bis zum 28. Februar des darauffolgenden Jahres abgegolten werden. Über die Höhe der Ausgleichszahlung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 14 Ehrungen der Mitglieder

Ehrungen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern werden mit entsprechender Begründung vom Vorstand beschlossen und der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

Ehrungen durch den „Regionalverband der Kleingärtner“ e.V. richten sich nach dessen Ehrenordnung und sind mit schriftlichem Antrag möglich.

§ 15 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisoren
4. Die Beisitzer
5. Die zeitweiligen Kommissionen

§16 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe und des Zweckes schriftlich verlangen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail oder schriftlich durch den Vorstand und muss mindestens 15 Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss die Tagesordnung beinhalten.

Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene E-Mail-Adresse bzw. Postadresse gerichtet ist.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich mit entsprechender Begründung beim Vorsitzenden einzureichen. Anträge, die die Erweiterung der Tagesordnung während einer Versammlung beinhalten, werden für die darauffolgende Mitgliederversammlung entgegengenommen.

Jede termin- und satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Über alle Versammlungen oder Sitzungen ist ein Protokoll bzw. Niederschrift zu führen, das vom Protokollführer, dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem weiteren vertretungsberechtigten Vorstandmitglied unterschrieben werden muss.

§17 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) Entgegen und Genehmigung der Vereins- und Kassenberichte des Vorstandes, der Berichte der Revisoren, der Fachberatung, der Beisitzer und Kommissionen

- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl der Beisitzer mit speziellen Aufgaben
- e) Wahl der Revisoren
- f) Genehmigung von Finanzvorschlägen
- g) Annahme und Ablehnung von Anträgen, die der Mitgliederversammlung zur Entscheidung eingereicht werden
- h) Beschlussfassung über Veränderung des Vereins, aller Grundsatzfragen und Anträge
- i) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen u.a.
- j) Auflösung des Vereins entsprechend §41 BGB
- k) Bestellung von Liquidatoren laut §§47 und 48 BGB
- l) Den Austritt aus dem „Regionalverband der Kleingärtner“ e.V., wenn 3/4 der Mitglieder es wünschen
- m) die Satzung bzw. Satzungsänderung und Kleingartenordnung
Bei Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 51 % der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder
- n) Satzungsänderungen und -neufassungen sind unverzüglich dem zuständigen Landratsamt und Finanzamt bekanntzugeben.

§ 18 Vereinswahlen

Bei Wahlen gilt folgendes:

- a) Zur Wahl dürfen sich nur Mitglieder des Vereins stellen.
- b) Kandidieren mehrere Mitglieder für ein Vereinsamt, gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit)
- c) Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen.
- d) Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- e) Kandidiert nur ein Mitglied für ein Vereinsamt, ist gewählt, wenn mindestens 51,0 % der Anwesenden Mitglieder dafür stimmen.
- f) Sofern das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt in allen anderen Fällen die Wahl- und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- g) Es wird offen mit Handzeichen abgestimmt.
- h) Bei Wahlen kann ein zeitweiliger Wahlausschuss bestimmt werden, der die Wahl leitet. Der Wahlausschuss ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- i) Über alle Wahlen ist ein Protokoll zu führen, dass vom Wahlleiter, dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem weiteren vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unterschrieben werden muss.

- j) Änderungen des vertretungsberechtigten Vorstandes (BGB §26) sind unverzüglich dem Amtsgericht zur Ein- bzw. Austragung im Vereinsregister, Finanzamt und Landratsamt bekannt zu geben.

§ 19 Der Vorstand

Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Sie amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Wiederwahl ist zulässig.

Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus:

- a.) dem Vorsitzenden
- b.) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c.) dem Kassierer
- d.) dem Fachberater

Ein 5. Mitglied ist möglich, aber nicht zwingend erforderlich.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Im Innerverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, die Vertretung nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben. Der Vorstand gem. §26 BGB kann Dritte Personen mit der Wahrnehmung von einzelnen Aufgaben gem. §30 beauftragen.

Wird ein Vorstandsamt im Laufe der Amtszeit frei, so kann dieses Amt bis zum Ende der Legislaturperiode durch ein vom Vorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied wahrgenommen werden bzw. ein Vereinsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied in den Vorstand berufen werden.

Die Mitgliederversammlung kann zur Unterstützung der Vorstandsarbeit zeitweilige Beisitzer bestimmen. Diese haben kein Stimmrecht.

§ 20 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und ist beschlussfähig, wenn außer dem einladenden Vorsitzenden noch zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Der Vorstand ist auch zuständig für die:

- a) Entgegennahme und Bearbeitung aller Anträge der Mitglieder

- b) Durchsetzung sämtlicher Beschlüsse, die durch die Vereinsorgane und dem „Regionalverband der Kleingärtner e.V.“ gefasst worden sind
- c) Ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens nach Maßgabe der Beschlüsse der Vereinsorgane im Rahmen des jährlichen Finanzplanes
- d) Führung der Kassenbücher und Kassengeschäfte
- e) Erstellung von Protokollen und Niederschriften, die die gesamte Vereinstätigkeit betreffen
- f) Vorlage aller Unterlagen, die durch
- g) die Revisoren zur Einsichtnahme verlangt werden

§ 21 Die Revisoren

Von der Mitgliederversammlung werden mindestens zwei Revisoren für die Dauer von 4 gewählt. Ihnen obliegt die Vereins- und Kassenprüfung. Die Kontrolltätigkeit erstreckt sich nicht auf das Beschlussverhalten und ähnliches in Vorstandssitzungen.

Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig,

Die Prüfungen werden mindestens einmal jährlich durchgeführt.

Die Revisoren sind berechtigt, weitere unangemeldete zwischenzeitliche Prüfungen vorzunehmen.

Über alle Prüfungen fertigen die Revisoren einen Bericht, der dem Vorstand zur Kenntnisnahme und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

§ 22 Die Beisitzer

Die Mitgliederversammlung kann zur Unterstützung des Vorstandes Beisitzer wählen. Dabei ist die Anzahl der Beisitzer abhängig von den zu vergebenden Aufgaben. Die Beisitzer werden entsprechend ihrer Fähigkeiten ausgewählt. Zu den Vorstandssitzungen werden sie eingeladen, haben aber bei den Beschlussfassungen kein Stimmrecht.

§ 23 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der

Mitglieder im Verein verarbeite. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden, insbesondere zur Mitgliederverwaltung und der Durchführung von Schulungen und weiteren Veranstaltungen des Regionalverbands. Näheres regelt die Datenschutzordnung, die vom Vorstand erlassen wird.

Schlussbestimmung

§ 24 Änderung des Vereinszweckes

Bei der Änderung des Vereinszweckes ist zwingend nach §33 Abs. 1 des BGB zu verfahren.

§ 25 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins gilt §17 mit der Maßgabe, dass der Beschluss nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden kann, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.

Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren bestellt. Bei Ermangelung dieser wird Rechtsbeistand angefordert.

Deren Rechte und Pflichten richten sich nach den §§ 47 ff des BGB.

Bei der Auflösung des Vereins, sowie Wegfall seines bisherigen Zweckes, geht das Vermögen mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes an den „Regionalverband der Kleingärtner e.V.“, in dem der Verein gemäß §1 Mitglied ist oder in Ermangelung dessen an einem solchen, der gemeinnützige Zwecke verfolgt über.

Das ausgebrachte Vermögen darf vom Empfänger nur und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ und des Kleingartenrechtes nach §2 des Bundeskleingartengesetzes verwendet werden.

Der Vorstand hat die Auflösung des Vereins beim zuständigen Vereinsregister anzumelden.

§ 26 Satzungsänderung

- a) Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
- b) Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen selbständig vorzunehmen. Ebenso Satzungsänderungen die vom Finanzamt, der Anerkennungsbehörde für die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit und dem zuständigen Registergericht gefordert werden.

§ 27 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Eintragung beim Amtsgericht in Kraft, mit diesem Verwaltungsakt werden alle vorherigen Satzungen gegenstandslos.

§ 28 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher, männlicher, wie in diverser Form.

Die vorliegende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 31.08.2024 beschlossen.